



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Geschäftsordnung des Ausbildungsrates

vom 30. April 2013 (Stand am 19. März 2020)

Der Ausbildungsrat,

gestützt auf Ziff. 6 des zwischen der Universität Bern, der Evangelisch-reformierten Landeskirche und dem Kanton Bern am 13. April 2011 abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrags über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Auftrag

Der Auftrag des Ausbildungsrates und seine Aufgaben sind im öffentlich-rechtlichen Vertrag über das Zusammenwirken im Praktischen Semester und im Lernvikariat und die Verteilung der Lasten vom 13. April 2011 zusammengestellt, insbesondere in den Ziff. 4 ff.

Art. 2 Leitungsgremium und Geschäftsführung

¹ Das Leitungsgremium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten des Ausbildungsrates sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern.

² Dem Leitungsgremium obliegen insbesondere die Sitzungsvorbereitung, die Geschäftskontrolle, die Protokollführung sowie die Begleitung der Arbeit der KOPTA in Planung und Evaluation. Das Leitungsgremium vertritt den Ausbildungsrat gegen aussen.

³ Die Geschäftsführung obliegt der Bereichsleitung Theologie der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Diese bereitet zu Handen des Leitungsgremiums die Geschäfte vor und setzt die Beschlüsse des Ausbildungsrates um.

¹ KES 93.010.

⁴ Für die administrativen Aufgaben des Ausbildungsrates steht dem Leitungsgremium das Sekretariat der Bereichsleitung Theologie sowie das Sekretariat KOPTA zur Verfügung. Die inhaltlichen Zuständigkeiten der beiden Sekretariate werden durch die Geschäftsführung bestimmt.

Art. 3 Vorsitz des Ausbildungsrates

Den Vorsitz des Ausbildungsrates hat dessen Präsidentin oder dessen Präsident bzw. im Verhinderungsfall oder bei Ausstandsgründen gemäss Art. 13 dieser Geschäftsordnung dessen Vizepräsidentin oder dessen Vizepräsident inne.

Art. 4 Sitzungsrhythmus und Sitzungsort

¹ Die Sitzungen des Ausbildungsrates finden in der Regel quartalsweise statt. Sie werden in einer am Ende des Vorjahres erfolgten Jahresplanung festgelegt und den Mitgliedern des Ausbildungsrates mitgeteilt.

² Ausserordentliche Sitzungen werden auf Verlangen eines Vertragspartners durchgeführt.

³ Sitzungsort ist der Verwaltungssitz des Synodalarates, ausser wenn es das Leitungsgremium anders bestimmt.

II. Sitzungsvorbereitung

Art. 5 Zustellung der Sitzungseinladungen

Die Einladungen zu den Sitzungen gehen an alle Mitglieder des Ausbildungsrates gemäss Ziff. 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrages.

Art. 6 Sitzungsunterlagen

¹ Geschäfte sind von den Mitgliedern des Ausbildungsrates mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsleitung anzumelden.

² Die Anmeldung enthält eine Geschäftsbezeichnung, einen Antrag und eine Begründung und ist unterzeichnet. Die nötigen Unterlagen sind beizulegen.

³ Die Ausschüsse des Ausbildungsrates zur Begleitung des Praktischen Semesters und zur Begleitung des Lernvikariats sind ebenfalls berechtigt, Geschäfte einzureichen. Diese tragen das Visum der oder des Vorsitzenden des Ausschusses.

⁴ Auf Grund der angemeldeten oder eingereichten Geschäfte erstellt das Leitungsgremium die Traktandenliste. Die Mitglieder des Ausbildungsrates

müssen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Einladung mit Traktandenliste sein.

⁵ Die Sitzungsunterlagen werden vertraulich behandelt.

Art. 7 Verspätet angemeldete oder eingereichte Geschäfte

¹ Das Leitungsgremium entscheidet, ob nicht rechtzeitig angemeldete oder eingereichte Geschäfte nachträglich auf die Traktandenliste gesetzt werden. Solche nachträglichen Traktandierungen sind nur ausnahmsweise vorzunehmen.

² Die nachträglich angemeldeten oder eingereichten Geschäfte müssen den Mitgliedern umgehend zugestellt werden.

Art. 8 Beizug von Expertinnen und Experten und Fachpersonen

Der Beizug von Expertinnen und Experten und Fachpersonen ist möglich, wenn dies vom Leitungsgremium vorgeschlagen bzw. bewilligt und in der Einladung zur Sitzung erwähnt wird.

III. Sitzungsdurchführung

Art. 9 Sitzungsvorsitz

¹ Den Sitzungsvorsitz hat die Präsidentin oder der Präsident des Ausbildungsrates bzw. im Verhinderungsfall oder bei Ausstandsgründen die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident inne.

² Im Verhinderungsfall des Präsidiums und des Vizepräsidiums geht der Sitzungsvorsitz über an die Vertreterin oder den Vertreter der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Art. 10 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste wird zu Beginn der Sitzung zur Genehmigung vorgelegt. Dabei können grundsätzlich keine weiteren Geschäfte eingebracht werden. Es ist indes möglich, die Traktandenliste umzustellen.

² Die Geschäftsbehandlung erfolgt in der Reihenfolge der Traktandenliste.

Art. 11 Beratungen

¹ In der Beratung erhält zuerst dasjenige Mitglied das Wort, welches für die Geschäftsvorbereitung gezeichnet hat. Anschliessend erteilt die oder der Sitzungsvorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Sprechanmeldungen.

² Nach Schluss der Beratung fasst die oder der Sitzungsvorsitzende die Diskussion zusammen und formuliert, ausser wenn es sich um ein reines

Aussprachetraktandum handelt, die zur Abstimmung gelangenden Anträge.

Art. 12 Abstimmung

¹ Gültige Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn bei der Beschlussfassung mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

² Die Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied verlange geheime Abstimmung. Der oder die Sitzungsvorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Stimmenthaltung ist nicht möglich.

⁴ Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er eine Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 13 Ausstand

¹ Ausstandspflichtig ist, wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat. Wer ausstandspflichtig ist, muss den Raum während der Beratungen und während der Abstimmung verlassen.

² Sinngemäss gilt Art. 47 f. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998².

Art. 14 Protokoll

¹ Es wird ein Protokoll geführt, das die Namen der an- und abwesenden Mitglieder sowie der übrigen anwesenden Personen, die Ausstandspflichtigen, Angaben über Sitzungsort und Sitzungsdauer sowie zu den einzelnen Geschäften die Ausgangslage, eine kurze Wiedergabe der Verhandlungen und die Beschlüsse enthält.

² Zirkulationsbeschlüsse im Sinne von Art. 15 dieser Geschäftsordnung werden im nächstfolgenden Protokoll festgehalten.

³ Das Protokoll wird von der oder dem Sitzungsvorsitzenden sowie von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterzeichnet und ist möglichst bald nach der Sitzung an die Mitglieder zu versenden. Der Versand kann auch elektronisch erfolgen.

⁴ Das Protokoll hat vertraulichen Charakter. Von einem Geschäft direkt betroffene Personen und Stellen erhalten eine Mitteilung in der Form eines Protokollauszugs.

² BSG 170.11.

IV. Verschiedenes und Übergangsbestimmung

Art. 15 Zirkulationsbeschlüsse

Es ist möglich, einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg zu fassen. Die Vorlage zu einem Zirkulationsbeschluss muss auch den nichtstimmberechtigten Mitgliedern zugestellt werden.

Art. 16 Unterschriften

Sämtliche Schreiben des Ausbildungsrates werden von dessen Präsidentin oder dessen Präsidenten sowie einem weiteren Mitglied des Leitungsgremiums unterzeichnet. Art. 13 dieser Geschäftsordnung gilt sinngemäss.

Art. 17 Ausschüsse

Für die beiden Ausschüsse für das Praktische Semester und für das Lernvikariat gilt diese Geschäftsordnung sinngemäss.

Art. 18 Übergangsbestimmung

Diese Geschäftsordnung ersetzt diejenige vom 16. Januar 2004 und tritt nach Genehmigung durch die stimmberechtigten Mitglieder des Ausbildungsrates in Kraft.

Bern, 30. April 2013

NAMENS DES AUSBILDUNGSRATES

Der Präsident: *Lucien Boder*

Der Kirchenschreiber: *David Plüss*

Änderungen

- am 19. März 2020 (Beschluss des Synodalrates):
redaktionelle Anpassungen (Art. 2 Abs. 1 und 3).